

Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission des Freistaates Bayern

2008



Herausgeber:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission in Bayern
im Bayerischen Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80524 München

Inhaltsverzeichnis

1	Die Härtefallkommission des Landes Bayern	5
1.1	<i>Aufgabe der Härtefallkommission und ihre Zusammensetzung</i>	5
1.2	<i>Verfahrensgrundsätze</i>	6
1.2.1	Vorrang des Petitionsverfahrens	6
1.2.2	Grundsatz der Selbstbefassung – kein Antragsverfahren	7
1.2.3	Keine generelle Aussetzung der Abschiebung	7
1.2.4	Letztentscheidungsrecht des Staatministeriums des Innern	8
1.3	<i>Entscheidung der Kommission</i>	8
1.4	<i>Geschäftsstelle der Härtefallkommission</i>	9
2	Berichtszeitraum 2008	10
2.1	<i>Kommissionsmitglieder</i>	10
2.2	<i>Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2008</i>	11
3	Zusammenfassung	16

Vorwort

Seit Herbst 2006 ist in Bayern auf der Grundlage des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eine Härtefallkommission eingerichtet.

Auf ihr Ersuchen hin kann vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern bei Vorliegen dringender persönlicher oder humanitärer Gründe ausnahmsweise der weitere Aufenthalt in Deutschland ermöglicht werden.

Nicht nur die bayerische Härtefallkommissionsverordnung, deren Befristung 2007 aufgehoben wurde¹, auch die bundesrechtliche Ermächtigungsgrundlage des § 23a AufenthG gelten inzwischen unbefristet. Art. 15 Abs. 4 des Zuwanderungsgesetzes² hatte noch vorgesehen, dass § 23a AufenthG sowie die darauf beruhenden landesrechtlichen Härtefallverordnungen am 31. Dezember 2009 außer Kraft treten. Da sich die Arbeit der Härtefallkommissionen der Länder bewährt hatte, wurde Art. 15 Abs. 4 Zuwanderungsgesetz zum 1. Januar 2009 aufgehoben³.

In Bayern ist die Arbeit der Kommission inzwischen ein anerkanntes Mittel, um außergewöhnlichen Härten zu begegnen, die sich beim Vollzug des Aufenthaltsgesetzes im Einzelfall ergeben können.

2008 sind die Fallzahlen im Vergleich zum Berichtszeitraum 2006/2007 leicht gestiegen. Dies zeigt, dass die Arbeit der Härtefallkommission angenommen wird. Nach wie vor stellt das Prinzip der Selbstbefassung sicher, dass sich die Kommission nur mit Fällen beschäftigen muss, in denen das Vorliegen eines besonderen Härtefalls ernsthaft in Betracht gezogen werden kann.

¹ Verordnung über die Einrichtung einer Härtefallkommission nach § 23a des Aufenthaltsgesetzes (Härtefallkommissionsverordnung - HFKomV) vom 8. August 2006 (GVBl. S. 436) und Verordnung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung vom 20. November 2007 (GVBl. S. 791)

² Zuwanderungsgesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950)

³ Arbeitsmigrationssteuerungsgesetz vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846)

Das Härtefallverfahren und seine Grundsätze wurden ausführlich im Tätigkeitsbericht 2006/2007 dargestellt. Daher gibt der Tätigkeitsbericht 2008 nur noch einen kurzen Überblick über Aufgabe und Arbeit der bayerischen Kommission, bevor er die aktuellen Entwicklungen im Berichtszeitraum beschreibt.

Der Tätigkeitsbericht 2006/2007 sowie weitere Informationen zum Härtefallverfahren finden sich im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums des Innern unter <http://www.innenministerium.bayern.de/buerger/auslaender/leben/detail/16593/>. Hier wird auch der vorliegende Bericht eingestellt werden.

Der Tätigkeitsbericht wurde von der Geschäftsstelle der Härtefallkommission erstellt und mit dem Vorsitzenden der Kommission, Herrn Verwaltungsdirektor Mück, abgestimmt und von diesem gebilligt.

1 Die Härtefallkommission des Landes Bayern

1.1 Aufgabe der Härtefallkommission und ihre Zusammensetzung

Die Härtefallkommission überprüft nicht im Sinne einer weiteren Instanz rückwärts gerichtet frühere Verwaltungs- und Gerichtsentscheidungen. Sie korrigiert keine vermeintlich falschen Bescheide, sondern greift gerade dann ein, wenn das geltende Ausländerrecht rechtmäßig angewandt eine dringende persönliche oder humanitäre Härte zur Folge hätte. Dementsprechend erfolgt die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen gemäß § 23a AufenthG ausdrücklich „*abweichend*“ von den im Aufenthaltsgesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen.

Voraussetzung für die Aufenthaltsgewährung nach § 23a AufenthG ist, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission *dringende humanitäre oder persönliche Gründe* vorliegen, die ausnahmsweise die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen (§ 23a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Mit der bayerischen Härtefallkommission übernimmt ein Gremium anerkannter Fachleute diese schwierige und verantwortungsvolle Entscheidung. Im Hinblick auf das gesetzgeberische Ziel, Einzelschicksale unter Beachtung humanitärer und auch gesellschaftspolitischer Belange zu beurteilen, wurde in Bayern auf eine ausgewogene Zusammensetzung von Vertretern der Kirchen, Wohlfahrtsverbände und der kommunalen Spitzenverbände geachtet. Die gemeinsame und vertrauensvolle Arbeit der Kommissionsmitglieder auch im Berichtszeitraum 2008 zeigt, dass sich die Zusammensetzung der Kommission weiterhin bewährt.

Im Einzelnen besteht die Härtefallkommission gemäß § 2 Abs. 1 HFKomV aus folgenden Mitgliedern:

- jeweils einem Vertreter der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

- drei Vertretern der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern
- vier Vertretern der kommunalen Spitzenverbände
- einem Vertreter des Staatsministeriums des Innern, der vorbehaltlich § 9 HFKomV nicht stimmberechtigt ist.

Härtefallersuchen beschließt die Kommission gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 HFKomV mit zwei Dritteln der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens sechs von neun Stimmen). Diese Mehrheit wird nur erreicht, wenn neben den Vertretern der kirchlich-karitativen Seite (= fünf Stimmen) mindestens ein Mitglied der kommunalen Seite die Entscheidung mit trägt.

Die Mitglieder der Härtefallkommission werden vom Staatsminister des Innern auf Vorschlag der jeweiligen Organisationen ernannt. Sie sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Ersatz von Auslagen oder Verdienstausschlag.

1.2 Verfahrensgrundsätze

1.2.1 Vorrang des Petitionsverfahrens

War oder ist in einer Angelegenheit eine Eingabe beim Bayerischen Landtag anhängig, so kann sich die Härtefallkommission gemäß § 3 Abs. 2 HFKomV nur mit dem Fall befassen, wenn dies vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags *ausdrücklich vorgeschlagen* wird. Liegt die Entscheidung des Landtags bereits länger zurück oder haben sich neue Gesichtspunkte ergeben, die für ein Härtefallersuchen sprechen, besteht die Möglichkeit, erneut eine Petition zum Landtag einzureichen und hierin eine Weiterleitung an die Härtefallkommission anzuregen.

Der Petitionsausschuss kann hingegen immer angerufen werden, auch wenn sich die Härtefallkommission bereits mit dem Fall befasst hat.

§ 3 Abs. 2 HFKomV stellt somit den Vorrang des Landtags sicher.

1.2.2 Grundsatz der Selbstbefassung – kein Antragsverfahren

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 HFKomV befassen sich die Mitglieder der Härtefallkommission nur mit Fällen, wenn dies

- der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags vorgeschlagen hat
- die Härtefallkommission auf Vorschlag eines stimmberechtigten Mitglieds beschlossen hat oder
- fünf stimmberechtigte Mitglieder der Härtefallkommission schriftlich beantragt haben.

Das Härtefallverfahren ist also *kein Antragsverfahren*. Ausländer oder deren Vertreter können nicht verlangen, dass sich die Härtefallkommission mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft (§ 23a Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG, § 3 Abs. 3 HFKomV).

Das Einreichen von „Anträgen“ bei der Geschäftsstelle ist nicht möglich. Gehen dennoch Schreiben bei der Geschäftsstelle ein, werden diese den Mitgliedern der Kommission zugeleitet, die in eigener Verantwortung entscheiden, ob sie einen Fall aufgreifen.

1.2.3 Keine generelle Aussetzung der Abschiebung

Ein Ausländer kann nicht verlangen, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt werden, weil sich die Härtefallkommission mit seinem Anliegen befasst oder befasst wird, § 4 HFKomV. Das Härtefallverfahren hat *keine aufschiebende Wirkung*.

Hat sich der Betroffene rechtzeitig an ein Mitglied der Härtefallkommission gewandt, so kann die Geschäftsstelle den Einzelfall vorab prüfen und – wenn die Voraussetzungen für eine mögliche positive Entscheidung vorliegen – anregen, das Ergebnis des Härtefallverfahrens abzuwarten. Bei erkennbar geringen Erfolgsaussichten werden geplante aufenthaltsbeendende Maßnahmen hingegen nicht gestoppt.

1.2.4 Letztentscheidungsrecht des Staatministeriums des Innern

Hat die Kommission ein Härtefallersuchen nach § 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG gestellt, prüft der Staatsminister des Innern, ob dem Ersuchen gefolgt wird. Er ist hierbei nicht an die Wertung der Kommission gebunden, sondern entscheidet frei, ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet ermöglicht wird (§ 23a Abs. 1 Satz 1 AufenthG, § 10 HFKomV). Bejaht auch der Staatsminister das Vorliegen eines Härtefalls, wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis angeordnet.

1.3 Entscheidung der Kommission

Wesentlich für die Bejahung eines Härtefalls ist meist eine *weit überdurchschnittliche Integrationsleistung des Ausländers*, die sich auch in der selbständigen Sicherung des Lebensunterhalts ohne Inanspruchnahme öffentlicher Sozialleistungen zeigt.

Angesichts der Vielfalt denkbarer Lebenssachverhalte ist es jedoch nicht möglich, darüber hinaus typische Kriterien für einen Härtefall zu nennen. Da das Gesetz auf eine individuelle Härte abstellt - maßgeblich ist, dass eine Aufenthaltsbeendigung den Ausländer ungleich härter treffen würde als andere Ausreisepflichtige – muss jeder Fall für sich betrachtet werden. Die Kommissionsmitglieder beraten aufwändig jeden Einzelfall und wägen in einer Gesamtschau alle für und gegen eine Aufenthaltsgewährung sprechenden Gründe ab.

Die in § 5 Satz 2 Nrn. 1 bis 7 HFKomV geregelten Ausschlussgründe können überwunden werden, wenn besondere Umstände in der Person des Ausländers eine Ausnahme rechtfertigen, § 5 Satz 1 HFKomV.

So wurde beispielsweise bei einer alleinstehenden Mutter mit kleinen Kindern von dem Grundsatz, dass die Betroffenen gemäß § 5 Satz 2 Nr. 5 HFKomV nicht auf Sozialleistungen angewiesen sein dürfen, für einen gewissen Zeitraum abgesehen.

Auch wurden trotz Nichterfüllung der Passpflicht (Ausschlussgrund nach § 5 Satz 2 Nr. 2 HFKomV) Härtefallersuchen gestellt mit der Maßgabe, dass die endgültige Erteilung der Aufenthaltserlaubnis erst nach Passvorlage erfolgen darf, vgl. auch § 7 Abs. 4 Satz 3 HFKomV.

1.4 Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Zur Unterstützung der Härtefallkommission hat das Staatsministerium des Innern eine Geschäftsstelle eingerichtet (§ 6 HFKomV):

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
Bayerisches Staatsministerium des Innern
Odeonsplatz 3
80539 München

Tel.: 089 / 21 92 22 47
Fax: 089 / 21 92 22 07
E-Mail: HFK_GS@stmi.bayern.de

Bei jedem Fall, der an die Härtefallkommission herangetragen wird, erfolgt zunächst eine Vorprüfung durch die Geschäftsstelle. Es werden die wichtigsten Umstände des Falles ermittelt, so dass die Mitglieder entscheiden können, ob sie den Fall zur Beratung in der Kommission vorschlagen.

Kernaufgabe der Geschäftsstelle ist es, die Sitzungen der Härtefallkommission vorzubereiten. Wird ein Fall nach der Vorprüfung von einem Mitglied zur Beratung eingebracht, recherchieren die Mitarbeiter der Geschäftsstelle den Sachverhalt im Einzelnen – wichtig sind nun insbesondere die Umstände des Aufenthalts (z. B. Gründe der Einreise, Aufenthaltsdauer in Deutschland) und die Integrationsleistung (z. B. Sprachkenntnisse, selbständige Sicherung des Lebensunterhalts, Integration in der örtlichen Gemeinschaft). Vor der Sitzung werden die Ergebnisse für die Mitglieder in einem Vorlagebericht zusammengefasst.

Daneben hält die Geschäftsstelle den Kontakt zu den Ausländerbehörden und benachrichtigt diese insbesondere vom Fortgang des Härtefallverfahrens.

Weiter begleitet die Geschäftsstelle den Vollzug der Anordnungen nach § 23a AufenthG. Einzelne Fälle müssen – wenn sich beispielsweise die Vorlage gültiger Nationalpässe verzögert – durch die Geschäftsstelle und durch die Ausländerbehörde vor Ort zeitintensiv betreut werden. Mit der Zahl der Anordnungen nach § 23a AufenthG steigt auch der Zeitaufwand für die nachfolgende Betreuung dieser Fälle.

2 Berichtszeitraum 2008

2.1 Kommissionsmitglieder

Im Berichtszeitraum gehörten der Härtefallkommission folgende Mitglieder (Stellvertreter in Klammern) an:

- Frau Rechtsanwältin Bettina Nickel, Katholische Kirche
(Herr Rechtsrat i. K. Peter Hornstein)
- Herr Oberkirchenrat Michael Martin,
Evangelisch-Lutherische Kirche
(Herr Kirchenoberverwaltungsdirektor Dr. Walther Rießbeck)
- Herr Verwaltungsdirektor Wilfried Mück,
Deutscher Caritasverband, Landesverband Bayern e. V.
(Herr Stefan Wagner)
- Herr Helmut Stoll, Diakonisches Werk Bayern
(Herr Matthias Schopf-Emrich)
- Frau Irene Marsfelden, Bayerisches Rotes Kreuz
(Frau Ute Linck)
- Herr Erster Bürgermeister Thomas Zwingel bis 19.11.2008
Herr Erster Bürgermeister Wolfgang Plattmeier ab 20.11.2008
beide Bayerischer Gemeindetag
(Herr Gerhard Dix)
- Herr Stadtrechtsdirektor a. D. Dr. Hartmut Frommer,
Bayerischer Städtetag
(Herr Oberbürgermeister Helmut Hey)
- Herr Direktor Michael Graß,
Bayerischer Landkreistag
(Herr Johannes Reile)
- Herr Verwaltungsdirektor Werner Kraus,
Verband der bayerischen Bezirke
(Frau Irmgard Gihl)

- Herr Ministerialrat Johann Steiner,
Staatsministerium der Innern
vorbehaltlich § 9 HFKomV nicht stimmberechtigt

Den Vorsitz führte wie bisher Herr Verwaltungsdirektor Wilfried Mück, Geschäftsführer der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Bayern. Stellvertretender Vorsitzender war weiterhin Herr Stadtrechtsdirektor a. D. Dr. Hartmut Frommer.

Ansprechpartner für Presseanfragen über die Arbeit der Härtefallkommission ist der Kommissionsvorsitzende.

2.2 Statistische Angaben für den Berichtszeitraum 2008

Der zweite Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission in Bayern umfasst das Kalenderjahr 2008, in dem elf Sitzungen der Härtefallkommission stattfanden. Die statistische Auswertung beruht auf Zahlen zum Stichtag 31.12.2008.

Aufgegriffene Fälle

Im Berichtszeitraum wurden 36 Fälle (109 Personen) aufgegriffen. Vier dieser Fälle (14 Personen) hat der Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Bayerischen Landtags an die Kommission verwiesen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HFKomV); die übrigen Fälle haben die Kommissionsmitglieder selbst aufgegriffen (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3 HFKomV).

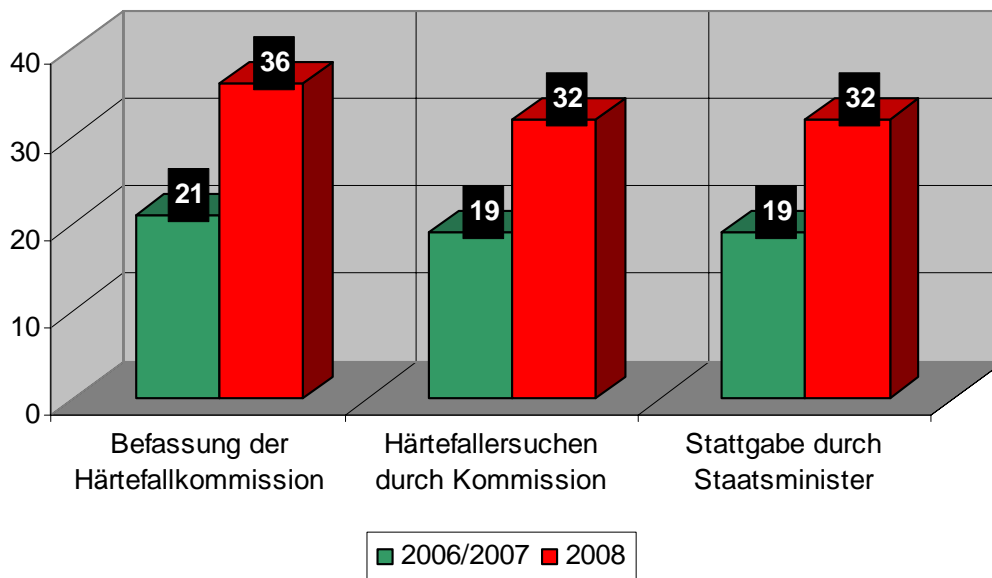
In 32 Fällen (101 Personen) hat die Härtefallkommission Ersuchen an den Staatsminister des Innern gerichtet. Zwei Fälle (zwei Personen) wurden nach der Behandlung durch die Mitglieder der Härtefallkommission zurückgestellt und werden im Jahr 2009 erneut beraten. In zwei weiteren Fällen (sechs Personen) wurde kein Härtefallersuchen gestellt.

In allen 32 Fällen (101 Personen), bei denen es zu einem Härtefallersuchen kam, hat der Staatsminister des Innern den Ersuchen stattgegeben.

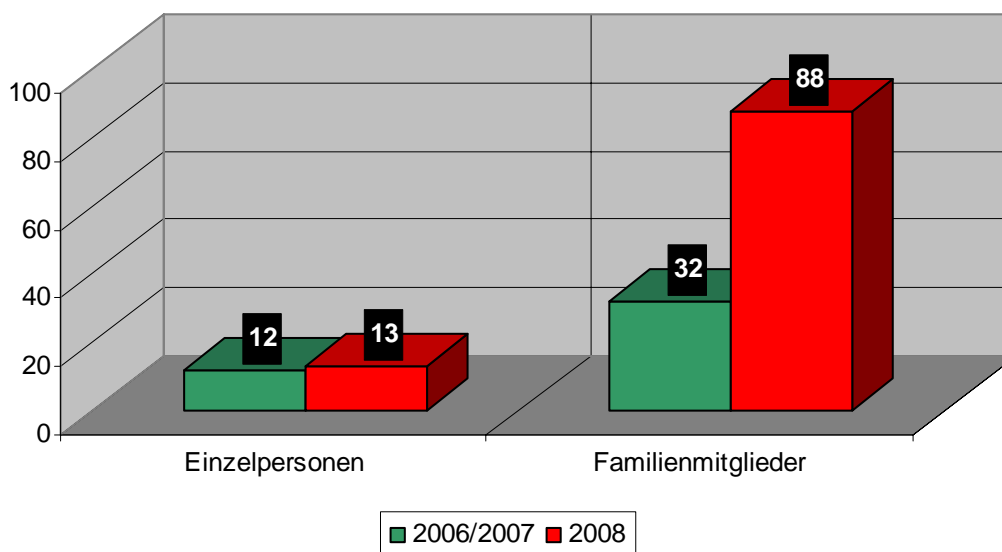
Dabei handelte es sich um 13 Einzelpersonen sowie 19 Familien mit insgesamt 88 Familienangehörigen.

Diese Entwicklung kann den nachfolgenden beiden Grafiken entnommen werden. Der Berichtszeitraum 2006/2007 (grüne Säulen) und der Berichtszeitraum 2008 (rote Säulen) sind trotz unterschiedlicher Zeiträume annähernd vergleichbar, da im Jahr 2006 nur noch eine Fallbeurteilung stattfand (ein Härtefallersuchen für eine Familie mit vier Personen).

aufgegriffene Fälle:

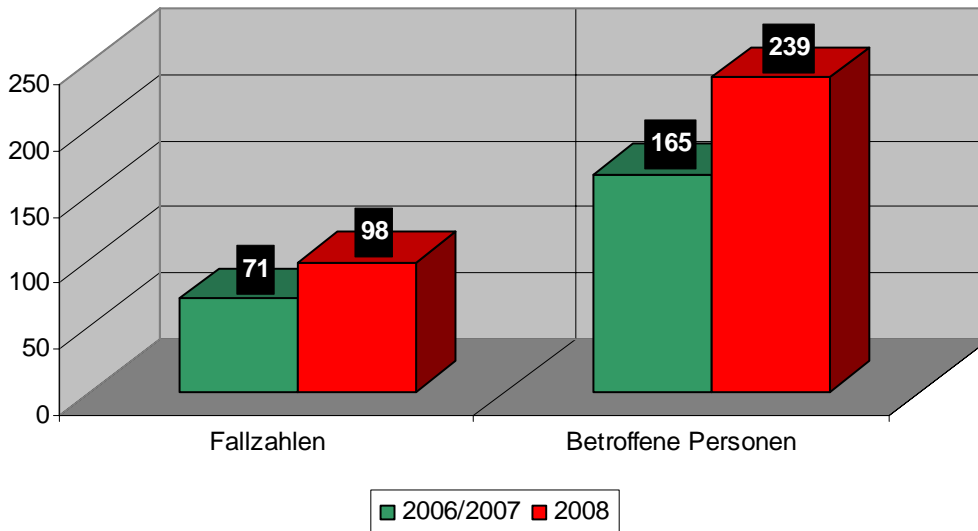


Härtefallersuchen:



Fallzahlen insgesamt

Insgesamt wurden im Kalenderjahr 2008 98 Fälle (mit 239 Personen) an die Härtefallkommission herangetragen – auch das bedeutet eine Steigerung zum Zeitraum 2006/2007, in dem 71 Fälle mit 165 Betroffenen eingingen.



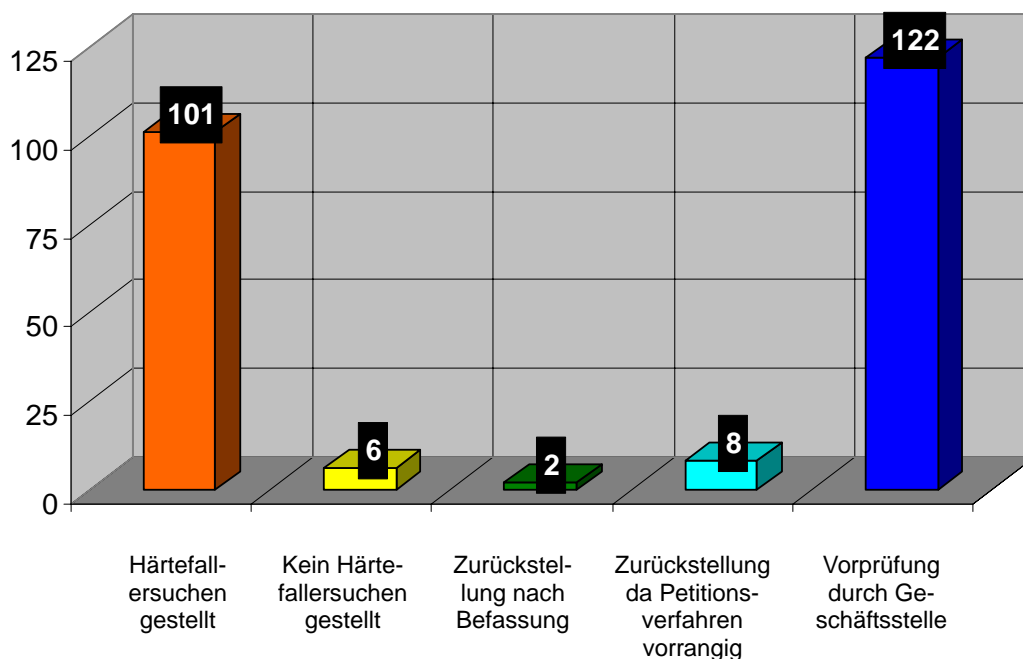
Die nächste Übersicht zeigt, wie die eingegangenen Fälle im Einzelnen behandelt wurden (aufgelistet nach der Zahl der betroffenen Personen).

In den ersten drei Kategorien („Härtefallersuchen gestellt“, „Kein Härtefallersuchen gestellt“ und „Zurückstellung nach Befassung“) sind die bereits oben genannten Fälle erfasst, die die Mitglieder nach Vorprüfung durch die Geschäftsstelle aufgegriffen haben. Für 101 Personen wurde ein Härtefallersuchen gestellt, bei sechs Personen kam es zu keinem Ersuchen und bei zwei Personen ist die Entscheidung noch zurückgestellt.

Erfolgte eine „Zurückstellung da Petitionsverfahren vorrangig“, hat sich die Kommission hingegen (noch) nicht mit dem Fall befasst. Hier ist gemäß § 3 Abs. 2 HFKomV die Entscheidung des Petitionsausschusses des Bayerischen Landtags abzuwarten. Zum Stichtag 31.12.2008 waren die Härtefallverfahren von acht Personen aus diesem Grunde zurückgestellt.

Unter „Vorprüfung durch die Geschäftsstelle“ sind alle sonstigen Personen erfasst, deren Anliegen die Geschäftsstelle der Härtefallkommission

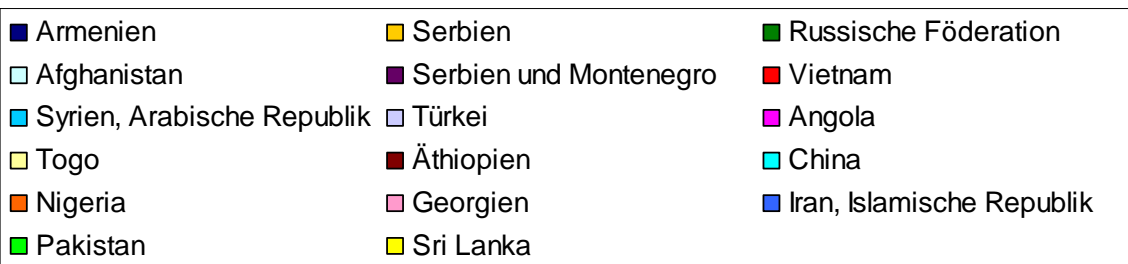
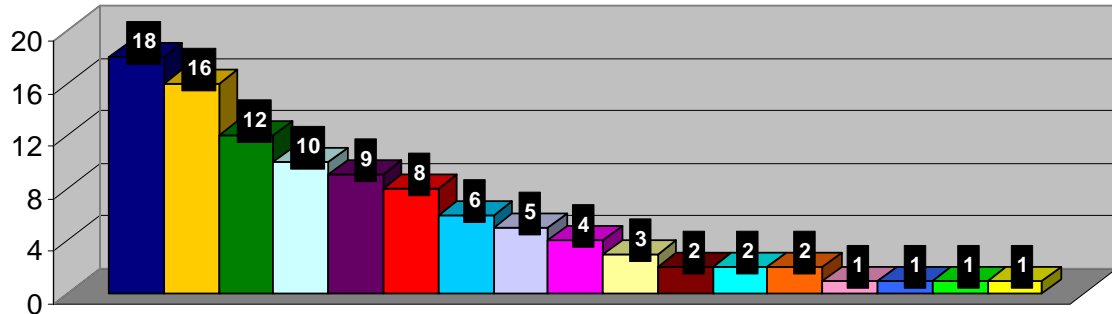
erreicht haben. Damit die Kommissionsmitglieder beurteilen können, ob sie einen Fall aufgreifen, muss die Geschäftsstelle zumindest die Eckdaten des Falles recherchieren. Bei 122 Personen ging das Härtefallverfahren nicht oder noch nicht über diese Phase der Vorprüfung hinaus. Teilweise konnten Lösungen auf anderer Rechtsgrundlage – z. B. nach der Altfallregelung des § 104a AufenthG – gefunden werden, sodass eine Behandlung in der Kommission nicht mehr notwendig war. Andere Fälle wurden von den Kommissionsmitgliedern nicht aufgegriffen – etwa wenn sich herausstellte, dass gewichtige Ausschlussgründe nach § 5 Satz 2 HFKomV vorlagen – und waren daher mit dem Vorprüfungsverfahren abgeschlossen. Bei einem weiteren Teil handelt es sich um die Personen, deren Fälle erst in den letzten Wochen des Jahres 2008 vorgelegt wurden, so dass die Recherchen und Vorprüfungen nicht mehr im Berichtszeitraum abgeschlossen werden konnten.



Anfragen, die sich nicht auf konkrete Fälle beziehen, sind in der Graphik nicht enthalten. Über die dort genannten Fälle hinaus erhält und beantwortet die Geschäftsstelle zahlreiche allgemeine Anfragen von Privatpersonen, Unterstützern und Organisationen über die Verfahrens- und Arbeitsweise der Härtefallkommission.

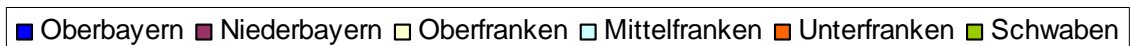
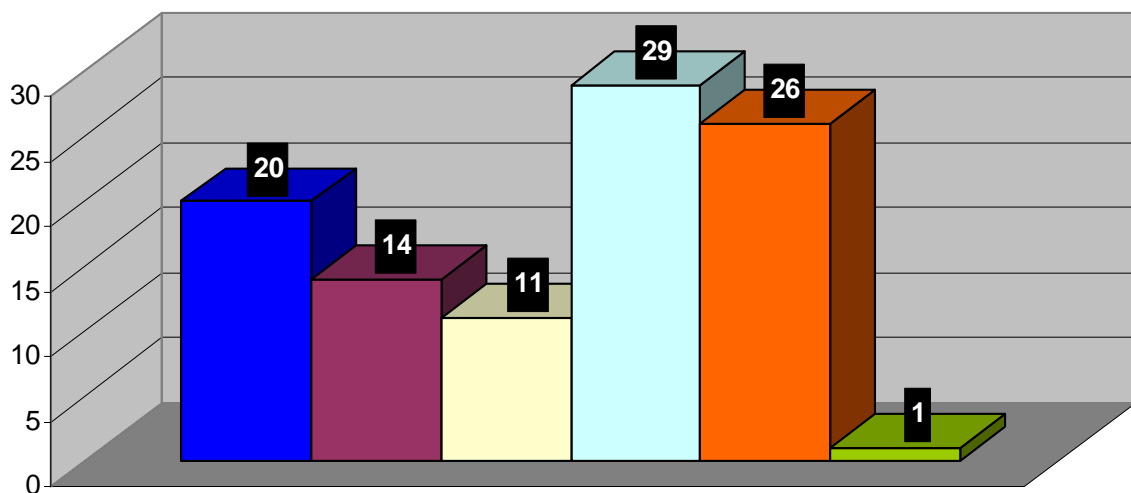
Nationenverteilung bei Härtefallersuchen

Die Herkunftsländer der 101 Personen, für die Härtefallersuchen gestellt wurden, schlüsseln sich wie folgt auf:



Verteilung in Bayern

Die meisten Härtefallersuchen betrafen Personen aus den Regierungsbezirken Mittel- und Unterfranken. Für Personen aus der Oberpfalz wurde kein Härtefallersuchen gestellt.



3 Zusammenfassung

- ▶ Der Anstieg der Fallzahlen 2008 im Vergleich zum Berichtszeitraum 2006/2007 zeigt, dass die **Arbeit der Härtefallkommission angenommen wird**. Der Kreis der Personen und Organisationen, die sich an die Kommission wenden, ist inzwischen breit gestreut. Die Bayerische Härtefallkommission hat sich Vertrauen erarbeitet.
- ▶ Gerade im Bereich des Ausländerrechts, in dem für die Betroffenen existentielle Entscheidungen getroffen werden, ist eine Härtefallregelung sinnvoll. Die Fallzahlen 2006/2007 und 2008 zeigen, dass auch neben dem Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17. November 2006 und der gesetzlichen Altfallregelung nach § 104a AufenthG Bedarf für ein Härtefallverfahren besteht.
- ▶ Die Organisationen, die in der Härtefallkommission vertreten sind, haben nicht nur das Recht, Härtefälle in die Beratung einzubringen. Sie sind auch aufgefordert, gemeinsam mit den zuständigen Ausländerbehörden **individuelle Lösungen** bei den von ihnen vorgeschlagenen Fällen zu erarbeiten. Insbesondere bei der Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche konnten Betroffene unterstützt werden.
- ▶ **Weiterhin bewährt sich, wie das Verfahrens in Bayern durch die Härtefallkommissionsverordnung ausgestaltet wurde**. Das Prinzip der Selbstbefassung kann nach wie vor sicherstellen, dass sich die Kommission nur mit Fällen beschäftigen muss, in denen das Vorliegen eines besonderen Härtefalls ernsthaft in Betracht gezogen werden kann. Mangels aufschiebender Wirkung des Härtefallverfahrens konnten auch Missbrauch und negative Auswirkungen auf die Durchsetzung von Ausreiseverpflichtungen weitgehend verhindert werden.
- ▶ Dass **der Staatsminister des Innern sämtlichen Härtefallersuchen entsprochen hat**, zeigt, dass die Härtefallkommission von ihren Befugnissen verantwortungsvoll Gebrauch macht und Ersuchen nur in echten Härtefällen stellt.